

helf nicht fristgerecht ergriffen wurde, prozessualen Rüge- und Darlegungslasten nicht genügte oder sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen des jeweiligen Verfahrensrechts nicht beachtet wurden, ist die nachfolgend erhobene Verfassungsbeschwerde unzulässig.⁷⁰⁶

bb) Enge und rechtsschutzfreundlichere Auslegung
des Staatsgerichtshofes

Der Staatsgerichtshof legt das Gebot der instanzenmässigen Rechtswegerschöpfung nicht derart extensiv aus wie das deutsche Bundesverfassungsgericht, wenn er etwa in StGH 1995/16⁷⁰⁷ erklärt, dass er nur dann entscheidungszuständig ist, wenn kein weiteres ordentliches Rechtsmittel zur Verfügung steht oder in StGH 1996/20⁷⁰⁸ ausführt, dass eine dem Beschwerdeführer in dieser Angelegenheit im Instanzenzug noch offen stehende Eigentumsklage nichts an der Letztinstanzlichkeit der hier angefochtenen Entscheidung des Obersten Gerichtshofes ändert, weil eine solche Eigentumsklage einen neuen, gesonderten Instanzenzug einleiten würde. Das heisst mit anderen Worten, dass ein Beschwerdeführer auf Grund des Gebots der Ausschöpfung des Instanzenzuges nicht gezwungen ist, fachgerichtlichen Rechtsschutz auch in einem neuen gesonderten Instanzenzug zu suchen, bevor er an den Staatsgerichtshof gelangen kann.⁷⁰⁹ Dementsprechend ist eine Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt im Sinne von Art. 15 Abs. 1 StGHG letztinstanzlich, wenn alle für das jeweilige Verfahren vom Verfahrensgesetz vorgesehenen ordentlichen Rechtsmittel vom Beschwerdeführer ausgeschöpft worden sind. Ein Rechtsmittel, das ein zusätzliches gesondertes Verfahren eröffnen würde, braucht nicht erhoben zu werden. Der Staatsge-

706 Lübbe-Wolff, S. 673.

707 StGH 1995/16, Urteil vom 24. November 1998, LES 3/1999, S. 137 (139) und LES 1/2001, S. 1 (3).

708 StGH 1996/20, Urteil vom 5. September 1997, LES 2/1998, S. 68 (72). Zum Erfordernis der Erschöpfung des Instanzenzuges siehe aber auch StGH 2000/26, Entscheidung vom 17. Juli 2000, nicht veröffentlicht, S. 9, die missverstanden werden könnte. Dort ist die Erschöpfung des Instanzenzuges (bzw. «Letztinstanzlichkeit») im Sinne des Art. 23 altStGHG (Art. 15 Abs. 1 neuStGHG) erst nach einem Verfahren gegeben, welches die betreffende Rechtssache erschöpfend erledigt. Eine Rechtssache ist aber erst erschöpfend erledigt, wenn alle möglichen von der Verfahrensordnung zur Verfügung gestellten verfahrensrechtlichen ordentlichen und ausserordentlichen Rechtsmittel ausgeschöpft worden sind.

709 Vgl. Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 131.